

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Office  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Druck-Office  
R. 11.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 48.

Mittwoch, 21. Februar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsern Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaisers Postamtes vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Besetzen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundzeile (7 Zeilen) 20 Pf., Überschrift 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Genüßlicher Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch genommen wird. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Besondere Unterhaltungsbeilage "Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Verlegerin — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Poststraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Schmal, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Sur Ausführung der nachstehend unter © abgedruckten Bekanntmachung des Reichsanwalters vom 2. Februar 1917 (R. G. Bl. S. 94) werden für das Königreich Sachsen folgende Bestimmungen erlassen.

§ 1.

Um einen möglichst vollständigen Einblick in die Größe der noch vorhandenen Kartoffelbestände zu erlangen, ist es nötig, daß die Erhebung mit der größten Genauigkeit durchgeführt wird. Den Zählern ist einzuschärfen, daß sie bei der Verteilung der Zählpapiere keine Angelegenheiten übergeben und beim Einsammeln alle ausgegebenen Zählpapiere wieder einholen.

Die Erhebung erstreckt sich auf sämtliche Vorräte an Kartoffeln. Die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmten Vorräte sind aber nur dann anzugeben, wenn sie mehr als 20 Pfund betragen. Die Kartoffelvorräte, die sich in Mieten befinden, sind in Rentnern anzugeben, die übrigen in Rentnern und Pfund. Der Zähler hat sich beim Einsammeln der Zählpapiere zu vergewissern, ob die Vorräte auch in der vorgeschriebenen Gewichtseinheit eingetragen und die Erhebungsordnungen von dem Angelegentlichen unterschrieben sind. Fehlt die Unterschrift, so ist sie nach einzuholen.

In den bezirksfreien Städten ist es zulässig, daß den Hausbesitzern oder ihren Vertretern von dem Stadtrat die Verteilung und das Einsammeln der Zählpapiere in ihren Hausgrundstücken übertragen wird.

§ 2.

Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden auch für die selbstständigen Gutsbezirke ob.

Die Zähler sind anzuweisen, daß sie beim Verteilen und Einsammeln der Zählpapiere den selbstständigen Gutsbezirk nicht übergeben.

Die Erhebung erfolgt durch Einzelanzeigen (Vordruck 1). Außerdem kommen noch Ortslisten (Vordruck 2) und eine Zusammenstellung für den Kommunalverband (Vordruck 3) zur Verwendung.

In den Ortslisten sind von den Gemeindebehörden die Angaben aus den Einzelanzeigen zu übertragen und die Einträge der Spalten 3 bis 13 zu einer Gemeindebesumme aufzurechnen.

§ 3.

Die Druckkosten für die Erhebung werden den Kommunalverbänden zugleich mit dieser Verordnung zur Verteilung an die Gemeinden rechtzeitig vom Statistischen Landesamt übersandt werden. Die Gemeindebehörden haben den Vordruck 1 so zu verteilen, daß er spätestens am 28. Februar 1917 in den Händen sämtlicher Angelegentlichen ist.

Die Vornahme dieser Erhebung ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

§ 4.

Die Gemeindebehörde hat über den Gesamtbestand in Spalte 3 der Ortsliste (Gemeindebesumme) dem Kommunalverband auf drähllichem Wege oder durch Boten bis zum 4. März 1917 Anzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben dann das Weitere gemäß Absatz 2 des § 6 der Bekanntmachung des Reichsanwalters zu veranlassen. Von den Gemeindebehörden sind die eingesammelten Anzeigen und die ausgefüllten Ortslisten bis 7. März 1917 an den Kommunalverband einzureichen.

§ 5.

Die Kommunalverbände haben an der Hand der von den Gemeinden eingesandten Einzelanzeigen bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Kartoffelbestände vorzunehmen zu lassen; hierüber ergeht besondere Dienstweisung an die Kommunalverbände.

Bei der Feststellung der noch vorhandenen Vorräte können die Aufzeichnungen über den Rauminhalt und die Größenverhältnisse der Kartoffelbauern in Mieten und Kellern einen gewissen Anhalt bieten, die in der Verordnung vom 16. September 1916 (Sächsische Staatszeitung vom 20. September 1916) über die Erhebung der Kartoffelernte vorgeschrieben worden sind.

Läßt sich bis zum 15. März 1917 eine restlose Nachprüfung der Kartoffelbestände nicht ermöglichen, so muß doch darauf entscheidender Wert gelegt werden, daß sie in möglichst weitem Umfange erfolgt.

Es sind bei den Angelegentlichen nicht nur die gesamten Vorräte als solche nachzuweisen, sondern es ist dabei auch zu unterscheiden, ob sie für den eigenen Verbrauch bestimmt sind, ob es sich um eigenes oder verkauftes Saatgut handelt oder ob die Vorräte zur menschlichen Ernährung ungenügend sind.

Das auf Grund der Nachprüfung berichtete und zusammengefaßte Ergebnis der Erhebung der Kartoffelbestände ist dem Lebensmittelamt von den Kommunalverbänden bis zum 18. März 1917 mit Vordruck 3 in 2 Stücken anzugeben; beizufügen ist ferner eine Abschrift der 1. Seite dieses Vordrucks.

Außerdem haben die Kommunalverbände die Anzeigen und Ortslisten zur weiteren Bearbeitung an das Statistische Landesamt bis zum 19. März 1917 einzusenden.

Dresden, den 19. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

290 a II B IV  
800

## Bekanntmachung über eine Erhebung der Vorräte an Kartoffeln am 1. März 1917.

Bom 2. Februar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 1. März 1917 findet eine Aufnahme der Vorräte an Kartoffeln statt.

§ 2.

Wer mit dem Beginne des 1. März 1917 Kartoffeln im Gewahrsam hat, ist verpflichtet sie der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte, die in fremden Speichern, Kellern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 3, vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verwalte hat.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 1. März 1917 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie 20 Pfund übersteigen. Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, die Erhebung auch auf geringere Mengen zu erstrecken.

Vorräte im Gewahrsam von Gemeinden oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körper-schaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Rentnern und Pfund anzugeben.

§ 3.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Groß-Lothringens, insbesondere einer Seereverwaltung oder der Marineverwaltung stehen.

§ 4.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindefeise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Bei der Erhebung sind die als Anlagen 1 und 2 beigelegten Muster zu verwenden; sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend. Die Landeszentralbehörden können an Stelle der Anzeige (Anlage 1) andere Muster (Ortslisten, Hauslisten) vorschreiben oder zulassen.

§ 5.

Die Verteilung und Besendung der Druckkosten erfolgt durch die mit der Vorbe-

reitung der Erhebung der betrauten Landesbehörden. Die durch die Verteilung und Besendung der Druckkosten entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erstet.

Die Anzeige (§ 2) ist der zuständigen Gemeindebehörde am 1. März 1917 zu erstatten. Die Gemeindebehörde kann die Anzeigen durch Abholung einsammeln. Sie hat das Ergebnis der Anzeigen über den Gesamtbestand unverzüglich aufzurechnen und dem Kommunalverbande, sofern sie ihn nicht selbst vertritt, bis zum 4. März 1917 Drahtanzeige zu erstatten.

Die Kommunalverbände haben eine vorläufige Zusammenstellung über das Ergebnis der Anzeigen zu fertigen und den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen bis zum 7. März 1917 Drahtanzeige über das Ergebnis im Kommunalverbande zu erstatten. Diese haben unverzüglich das Ergebnis der vorläufigen Anzeigen der Kommunalverbände ihres Amtesbereichs zusammenzustellen und der Reichskartoffelstelle in Berlin Drahtanzeige darüber bis zum 10. März 1917 zu erstatten.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis zum 15. März 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte oder beidigte Vertrauensleute vorzunehmen und das berichtete Ergebnis den zuständigen Landes- oder Provinzialkartoffelstellen unter Vorlage einer nach Ortswritten geordneten Zusammenstellung für den Kommunalverband (Anlage 2) zu melden. Die Landes- und Provinzialkartoffelstellen haben der Reichskartoffelstelle eine nach Kommunalverbänden ihres Bezirkes geordnete Nachweisung über die Kartoffelbestände bis zum 20. März 1917 einzusenden. Sie haben sich an der Nachprüfung der Vorratserhebung durch Entsendung von Sachverständigen zu beteiligen. Die hierdurch entstehenden Kosten werden den Landesbehörden erstet.

Die zuständigen Gemeindebehörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 7 beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Kartoffelbestände zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Bücher und Geschäftspapiere der zur Anzeige Verpflichteten einzusehen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorschrift im § 8 zuwider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts kann in Bundesstaaten, in denen die Landeszentralbehörde bereits eine Bestandsaufnahme im Monat Februar 1917 angeordnet hat, von der Bestandsaufnahme am 1. März 1917 abgesehen werden.

Die Vorschriften im § 7 finden auch auf die von der Landeszentralbehörde angeordnete Bestandsaufnahme Anwendung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Februar 1917.

Der Stellvertreter des Reichsanwalters,  
Dr. Helfferich

Wenn Nichtkartoffelzeuger, die sich die Kartoffeln auf Kartoffelbezugsarten selbst beschaffen und eingefellert haben, mehr Kartoffeln verbrauchen, als dies unter Einhaltung des vorgeschriebenen und bekanntgegebenen Verbrauches zulässig ist und die Betreffenden hierbei von der Aufsicht bez. Erwartung ausgehen, daß ihnen nach Verbrauch der Kartoffeln wiederum solche zugewiesen werden müßten, so weist die Königliche Amtshauptmannschaft, wie bereits in den Bekanntmachungen vom 10. November und 27. Dezember vorigen Jahres geschehen, erneut darauf hin, daß bei dem vorzeitigen Verbrauch der Kartoffeln unter keinen Umständen auf eine weitere Zuweisung zu rechnen ist und daß es deshalb im Interesse eines jeden einzelnen Verbrauchers selbst liegt, mit den Kartoffeln möglichst sparsam umzugehen und dieselben, wie bereits in den Bekanntmachungen vom 1. und 16. November, sowie 27. Dezember vorigen Jahres empfohlen, durch andere Knollengewächse (Kohlrüben, Stoppelrüben, Möhren) zu ersetzen. Hierbei wird unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 24. Januar 1917 in Erinnerung gebracht, daß der Verbrauchslimit vom 20. Januar 1917 ab auf 3 Pfund pro Kopf und Woche und für Schwerarbeiter auf 6 Pfund pro Kopf und Woche herabgesetzt worden ist und daß als Ersatz für die ausgefallenen 2 Pfund Kartoffeln Kohlrüben, wobei auf 1 Pfund Kartoffeln 2 Pfund Kohlrüben zu rechnen sind, zu verwenden sind.  
Großenhain, am 19. Februar 1917.  
385 d F II A. Königliche Amtshauptmannschaft.

## Kartoffelverfütterungsverbot.

Auf Anordnung des Landeslebensmittelamts wird auf nachstehende Bestimmungen hiermit noch besonders hingewiesen.

1. Kartoffeln, Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl, sowie Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei dürfen vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 2 nicht verfüttert werden. Verfüttert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund sind oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 cm) nicht erreichen. Die Verfütterung darf nur erfolgen an Schweine und an Federvieh und nur, soweit die Verfütterung an Schweine und an Federvieh nicht möglich ist, auch an andere Tiere.

Die Verfütterung darf nicht ohne weiteres, vielmehr nur dann erfolgen, wenn die Kartoffeln von der Königlichen Amtshauptmannschaft ausdrücklich freigegeben worden sind.

In den an die Königliche Amtshauptmannschaft zu richtenden Freigabegesuchen ist die Kartoffelmenge, um deren Freigabe nachgesucht wird, sowie der Grund der erbetenen Freigabe mit anzugeben.

2. Ruwiderrhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Großenhain, am 14. Februar 1917.

F II A. Der Kommunalverband.